

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberheimbach vom 11.7.2005

Der Gemeinderat von Oberheimbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben; diese werden gemäß § 95 Abs. 2 GemO jeweils in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberheimbach festgesetzt. In Ausnahme zur dieser Regelung werden ferner die in der Anlage zur dieser Gebührensatzung aufgeführten Benutzungsgebühren festgesetzt. Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden diese Benutzungsgebührensätze ebenfalls gemäß § 95 Abs. 2 GemO in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Oberheimbach verankert.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberheimbach vom 1.9.1993 (Friedhofsgebührensatzung) sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Oberheimbach vom 6.5.1996 außer Kraft.

Oberheimbach, 11.7.2005
Ortsgemeinde Oberheimbach
(Gerhard Leinberger)
Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberheimbach, 11.7.2005
Ortsgemeinde Oberheimbach
(Gerhard Leinberger)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten:

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) einer Urnenreihengrabstätte | 204 Euro |
| b) eines Rasengrabfeldes | 408 Euro |

II Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach

§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

204 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) Urnenwahlgrabstätte

383 Euro

IV. Einmalige Gebühr für die Pflege einer Rasengrabstelle

für die Dauer von 30 Jahren

600 Euro